



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2, 2a, 9, 9a und 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt BGBl. 3617, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

§ 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV. NW. S. 475)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 25.6.1984 (GV. NW. S. 419), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803)

FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND BAULICHE ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK = FREIHALTUNG AB 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE VON BEBAUUNG BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNGEN USW.
- 10 KV TRAFOSTATION (VORH.)
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS §9, Abs.1 Ziff. 25 BUCHSTABE a BBauG
- WASSERFLÄCHEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE (siehe Text)		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ZWINGEND Z	HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEBÄUDEHÖHE: GEBÄUDE	NEBENGEBÄUDE	DREIPELHÖHE	DACHAUFBAUTEN	DACHNEIGUNG	DACHDECKUNG	FIRSTSTELLUNG EINFRIEDIGUNG USW.
GI (g) INDUSTRIEGEB.	§9 BauNVO	—	—	0,8	—	9,0	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
GE GEWERBEGEB.	§8 BauNVO	—	—	0,8	2,0	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	
GE'IIo EINGESCHR. GEWERBEGEB.	§6 BauNVO	—	2	0,8	1,6	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 (6) BBauG)

X1) VORHANDENE 10 KV FREILEITUNG LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE OSNABRÜCK

X2) VORHANDENE 10KV FREILEITUNG LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE OSNABRÜCK WIRD BEI BEDARF DEN ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN ANGEPASST

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (VORSCHLAG)
- 10KV ERDKABEL (VORH.)

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN.

STADT RAHDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

„OSNABRÜCKER STRASSE / AM HERRENTEICH"

M. 1:2000

GEMARKUNG RAHDEN

FLUR 2

1.- AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ≈ 11,5 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND AUSARBEITUNG DIESES PLANES:
(Lüttke) KREISBAUAMTSRAT — (Brückner) PLANUNGSTECHNIKER
MINDEN, DEN 16.2.1987
KREIS MINDEN-LÜBBECKE / DER OBERKREISDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(Schröder) KREISVERWALTUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 16.02.1987
AMT FÜR AGRARORDNUNG MINDEN
I.A.
(Meyer) REG. VERM. DIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 20. Februar 1987
KREIS MINDEN - LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
— VERMESSUNGSAMT —
I.A.
(Brinert) Kreisobervermessungsrat

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
RAHDEN, DEN 28. 03. 1988
DER STADTDIREKTOR
In Vertretung
(Coors)

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT RAHDEN VOM 30.4.1986 DURCHGEFÜHRT.
RAHDEN, DEN 23.05.1986
DER STADTDIREKTOR
In Vertretung
(Coors)

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.08.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER STADT AM 30.4.1986 BESCHLOSSEN WORDEN.
RAHDEN, DEN 23.05.1986
BÜRGERMEISTER
(RATSMITGLIED) (SCHRIFTFÜHRER)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 06.11.1986 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN. DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES IST VOM RAT DER STADT AM 06.11.1986 BESCHLOSSEN WORDEN; DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS §2a(6) BBauG.
RAHDEN, DEN 24.11.1986
BÜRGERMEISTER
(RATSMITGLIED) (SCHRIFTFÜHRER)

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2a(6) BUNDESBAUGESETZ VOM 23.02.1987 BIS 23.03.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
RAHDEN, DEN 24.03.1987
DER STADTDIREKTOR
In Vertretung
(Coors)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER STADT AM 05.11.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
RAHDEN, DEN 20.11.1987
BÜRGERMEISTER
(RATSMITGLIED) (SCHRIFTFÜHRER)

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGESETZBUCH AM 24.4.1988 ANGEZEIGT SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 28.6.88
DETMOLD, DEN 28.6.88
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
(Im Auftrag)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 12.08.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER PLAN WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.
RAHDEN, DEN 12. 08. 1988
DER STADTDIREKTOR
In Vertretung
(Coors)